

Inselverein Borkum e.V.

Satzung

in der gültigen Fassung vom 17.12.2003

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: INSELVEREIN BORKUM e.V.
Er hat seinen Sitz in Borkum. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Emden eingetragen.

§ 2

Allgemeine Aufgaben

Der Verein setzt sich für alle Belange der am Fremdenverkehr Beteiligten ein.
Er soll dies erreichen durch die Wahrnehmung der örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs gegenüber Behörden, Parlamenten, Parteien, Verwaltungen, Verbänden und Vereinigungen oder durch eigene Aktivitäten. Der Verein darf sich parteipolitisch nicht betätigen.

§ 3

Mitgliedschaft

a) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen Personen, sowie Verbände und Firmen durch einen schriftlichen Antrag werden, die den Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehung auf der Insel Borkum haben, sofern Sie die Satzung anerkennen und nach Ihr handeln wollen. Ausnahmen zur Mitgliedschaft können zugelassen werden, wenn dem Verein dadurch keine Nachteile entstehen. Über die Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme ist vollzogen bei einfacher Stimmenmehrheit. Für die Mitgliedschaft ist das Datum der Antragstellung gültig. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung gegenüber dem Verein den oder die Jahresbeiträge im ersten Quartal des laufenden Jahres einziehen zu lassen.

b) Sonstige Mitglieder:

Zur Ehrenmitgliedern können von dem Gesamtvorstand solche Personen gewählt werden, die sich für die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben. Als „Fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die sich der finanziellen Förderung des Vereins besonders annehmen. Für Sie gilt im Übrigen das unter § 4 gesagte.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder bestimmen durch die Mehrheitsentscheidung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen.

Die „Fördernden Mitglieder“ sind verpflichtet, die mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarungen einzuhalten.

§ 5

Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod, Wegzug oder durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer schädigt. Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung 12 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Im Falle des Austrittes oder des Ausschlusses bleiben sämtliche Forderungen gegen das Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung bestehen.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.
- (2) Die Einladungen zu den Versammlungen müssen durch eine Anzeige in der Borkumer Zeitung und durch Einladungsbriefe mindestens 10 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Bei Vorliegen dringlicher Gründe kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht
 3. Kassenprüfbericht
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Vorstandswahlen(Der geschäftsführende Vorstand wird im Jahr mit gerader Jahreszahl, die Vertreter der Einzelmitglieder und die Kassenprüfer im Jahr mit ungerader Jahreszahl gewählt).

Anträge zur Tagesordnung aus den Kreisen der Mitglieder sollten mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Aus den Reihen der Mitgliederversammlung werden die Vertreter der Einzelmitglieder sowie deren Stellvertreter für zwei Jahre gewählt. Ebenso werden alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer sowie deren Stellvertreter aus der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist in beiden Fällen möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vertreters der Einzelmitglieder oder eines Kassenprüfers rückt automatisch ein Stellvertreter nach.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus Mitgliedern der verschiedenen Berufsorganisationen und drei Vertretern der Einzelmitglieder zusammen:
 - 3 Vertreter DeHoGa Niedersachsen - Inselgruppe Borkum
 - 3 Vertreter Ortshandwerkerschaft
 - 2 Vertreter Einzelhandelsverband - Ortsgruppe Borkum

- 1 Vertreter Borkumer Ärzte
- 1 Vertreter Aktiengesellschaft Ems
- 1 Vertreter Borkumer Kleinbahn
- 1 Vertreter Zeltvermieter
- 1 Vertreter Milchbudenbetreiber
- 3 Vertreter Einzelmitglieder

Sollte sich bei der aus der Mitgliederzahl ergebenden Vertreterzahl eine gerade Anzahl von Gesamtvorstandsmitgliedern ergeben, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. 2. Vorsitzenden im Vertretungsfalle. Eine Erweiterung des Gesamtvorstandes um weitere zum vertreterentsandt berechnete Berufsgruppen oder Organisationen der Insel erfordert die Änderung der Satzung nach § 10 durch die Mitgliederversammlung.

Vorher müssen diese Gruppen bzw. Organisationen nach § 3 Mitglied im INSELVEREIN BORKUM e.V. geworden sein.

- (2) Die Vertreter der einzelnen Berufsorganisationen und Verbände werden von den vorgenannten Ortsgruppen benannt und können daher nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und deren Stellvertreter müssen namentlich von den Berufsorganisationen und Verbänden jährlich zur vorbereitenden Gesamtvorstandssitzung für die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt werden.

Die Vertreter der Einzelmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Stimmberechtigt sind nur Einzelmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind nur Mitglieder des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand hat ein Vorschlagsrecht. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1 Schriftführer
- 1 Kassenwart
- 1 Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand oder einzelne Mitglieder dieses Vorstandes können gemäß § 6 Abs., 1 auf einer Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Für den Fall von Neuwahlen gilt die Wahlperiode nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode der Vorgänger.

- (4) Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis: Der 2. Vorsitzende soll den Verein jedoch nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.

- (6) der Gesamtvorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung rechtzeitig einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Werktage. Darüber hinaus kann der Gesamtvorstand so oft es erforderlich

ist, vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Gesamtvorstand muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es mindestens 25 % der Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich fordern.

- (7) Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung zusammen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- (8) Der 1. Vorsitzende bekommt vom INSELVEREIN BORKUM e.V. eine monatliche Aufwandsentschädigung für Telefonkosten usw.. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Protokollführung

Über alle Versammlungen und Veranstaltungen des INSELVEREIN BORKUM e.V. ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Mitgliedern des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zuzustellen.

§ 9 Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert. Wenn ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt anzugeben. Die Beitragsordnungen der einzelnen Berufsorganisationen und Verbände bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die Auflösung kann dann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen je zur Hälfte an den Heimatverein Borkum und an die Freiwillige Feuerwehr Borkum.

Borkum, den 17. Dezember 2003